

---

Abs. Fraktion Unabhängige Bürger | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Rico Badenschier  
- im Hause -

Schwerin, 16. Dezember 2019

### **Kita gGmbH; hier Liquidität, Datenschutz und Fortbildung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ich bitte um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

#### **Liquidität:**

Vorbemerkung: Nach hiesigen Informationen verfügt die Kita gGmbH gegenwärtig über liquide Mittel in Höhe von 4,5 Mio. EUR.

1. Kann diese Angabe bestätigt werden; bitte genaue Höhe angeben.
2. Wo befinden sich diese Geldmittel - bitte detailliert angeben, bei welchen Banken Geldanlagen oder Guthabenbestände existieren?
3. Falls Kapitalanlagen getätigt wurden: welche sind das und wer hat darüber entschieden?
4. Fallen für Kontobestände Negativzinsen an?
5. Wie ist es im einzelnen zu erklären, dass die gemeinnützige GmbH offenbar erhebliche Überschüsse erwirtschaftet?
5. a) Unter welchen Voraussetzungen ist dadurch die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährdet?
6. Welche Planungen bestehen genau, um diesen Bestand abzubauen?

7. Warum erweckt die Kita gGmbH trotz erheblicher Liquiditätsreserven durch öffentliche Berichterstattung vermehrt den Eindruck, nur durch Spenden - z.B. des städtischen Eigenbetriebes SWS, der WAG oder der NGS - Anschaffungen von Spielgerät und dergleichen ermöglichen zu können?

Vgl. hierzu:

- [https://www.stadtwerke-schwerin.de/swsr/swsr\\_dms/psfile/docfile/44/Spende\\_an\\_5a310582e43a4.pdf](https://www.stadtwerke-schwerin.de/swsr/swsr_dms/psfile/docfile/44/Spende_an_5a310582e43a4.pdf)

- <https://www.schwerin.de/news/kita-nidulus-duo/>

- [https://www.kita-ggmbh.de/unsere-news.html?page\\_n18=7](https://www.kita-ggmbh.de/unsere-news.html?page_n18=7)

### **Datenschutz:**

1. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen gibt es in der Kita gGmbH zur Anfertigung von Bildaufnahmen der Kinder?

2. Gibt es dazu eine Dienstanweisung? Wenn ja, seit wann gibt es diese und wie ist die Dienstanweisung inhaltlich formuliert? Wenn nein, warum nicht?

3. Wie viele Eltern haben der Anfertigung / Veröffentlichung von Bildaufnahmen (z.B. auf der Internetseite) ihrer Kinder widersprochen?

4. Wie und von wem wird die Einhaltung dieser Widersprüche überwacht?

5. Ist es zutreffend, dass gegenwärtig vom Landesdatenschutzbeauftragten ein Bußgeldverfahren gegen die Kita GmbH läuft, weil Aufnahmen von Kindern trotz Widerspruch auf der Internetseite veröffentlicht wurden? Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand?

6. Wer trägt dafür die Verantwortung?

### **Fortbildung:**

Vorbemerkung: In diesem Jahr und im folgendem fanden bzw. finden Workshops für Erzieherinnen über zwei Tage statt, gewünscht mit Übernachtung. Diese Fortbildungen sollen freiwillig sein.

1. Ist es zutreffend, dass namentliche Listen geführt werden, welche Erzieherinnen an Weiterbildungen teilnehmen? Hat es Konsequenzen, wenn Mitarbeiter nicht teilnehmen? Wenn ja, welche?

2. Welche jährlichen Kosten stehen den Mitarbeitern

a) insgesamt und

b) pro Mitarbeiter

für Weiterbildungszwecke zur Verfügung? Wurden diese Kosten in den vergangenen zwei Jahren und in 2019 ausgeschöpft?

3. Ausgehend von ca. 300 Erzieherinnen und Erzieher fehlen bei einer Teilnahme an zweitägigen Workshops 2x8 Arbeitsstunden, d.h. insgesamt 4.800 Arbeitsstunden, die nicht für die Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Wie wird damit angesichts der angespannten Personalsituation in den Einrichtungen umgegangen?

Mit freundlichen Grüßen



Silvio Horn

Fraktionsvorsitzender

**Der Oberbürgermeister**

Fraktion Unabhängige Bürger  
Herrn Silvio Horn  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Zum Bahnhof 14 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 1.07  
Telefon: 0385 545-1160  
Fax: 0385 545-1159  
E-Mail: matthias.dankert@gbv-sn.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
16.12.2019

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum            Ansprechpartner/in  
13.01.2020    Herr Dankert

### **Anfrage der Fraktion Unabhängige Bürger Kita gGmbH; hier Liquidität, Datenschutz und Fortbildung**

Sehr geehrter Herr Horn,

Ihre Anfrage vom 16. Dezember 2019 möchte ich wie folgt beantworten:

#### **Liquidität:**

Vorbemerkung: Nach hiesigen Informationen verfügt die Kita gGmbH gegenwärtig über liquide Mittel in Höhe von 4,5 Mio. EUR.

#### **1. Kann diese Angabe bestätigt werden; bitte genaue Höhe angeben.**

Unter Berücksichtigung der Lohnzahlungen für den Dezember 2019, noch zu ziehenden Lastschriften u. a. m. wird die Kita gGmbH voraussichtlich zum 31.12.2019 mit einem Liquiditätsstand in Höhe von 3,1 Mio. € schließen.

#### **2. Wo befinden sich diese Geldmittel - bitte detailliert angeben, bei welchen Banken Geldanlagen oder Guthabenbestände existieren?**

Die Kita gGmbH unterhält Konten bei der Sparkasse Schwerin, der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft DKB, der PSD Bank sowie der MKB.

#### **3. Falls Kapitalanlagen getätigt wurden: welche sind das und wer hat darüber entschieden?**

Nach Auskunft der Kita gGmbH sind 1,45 Mio. € als Geldanlage bei unterschiedlichen Kreditinstituten mit unterschiedlichen Laufzeiten festgelegt. Weitere 300 T€ wurden als Tagesgeld angelegt. Die Anlageentscheidungen wurden im Rahmen des operativen Geschäfts von der Geschäftsführung getroffen. Vorausgegangen sind Geldmarktuntersuchungen und –vergleiche. Seit der Haushaltsbeschlussfassung 2018/2019 und dem damit verbundenen Haushaltskonsolidierungskonzept wurden keine neuen Geldanlagen mehr getätigt.

#### 4. Fallen für Kontobestände Negativzinsen an?

Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin erhebt teilweise Verwahrtgelte auf Guthabenbestände.

Aufgrund der hohen Zahl an Kunden wurde bis dato darauf verzichtet, das Kreditinstitut zu wechseln. Durch die Umstellung der Finanzierungsstruktur im Zuge der Einführung der Elternbeitragsfreiheit und der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes - KiföG M-V ist beabsichtigt, ein Wechsel des Kreditinstitutes herbeizuführen.

#### 5. Wie ist es im Einzelnen zu erklären, dass die gemeinnützige GmbH offenbar erhebliche Überschüsse erwirtschaftet?

In den zurückliegenden Jahren wurden nachstehende Ergebnisse erzielt:

(T€)	2014	2015	2016	2017	2018
Umsatz	13.006	16.009	18.107	18.890	19.689
Jahresergebnis	-350	227	1.319	457	247
Kassenbestand, Guthaben Kreditinstitute	2.552	3.260	4.192	4.439	4.578
Änderung des Finanzmittelbestandes		708	932	248	139

Der Zuwachs des Finanzmittelbestandes von etwa 2,5 Mio. € per 31.12.2014 bis auf 4,5 Mio. € per 31.12.2018 geht wesentlich auf die Jahre 2015 und 2016 zurück und wurde jeweils im operativen Geschäft erwirtschaftet.

Mit Wirkung zum 01.01.2015 und 01.01.2016 traten jeweils neue Leistungsentgelte für die Jahre 2015 bzw. 2016 in Kraft, die unter den Vorgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verhandelt wurden. Die Vorgaben in 2015 betrafen insbesondere die Personalschlüssel in den einzelnen Betreuungsbereichen. Für 2016 wurden die erwarteten Personalkosten verhandelt, die wiederum die Tarifverhandlungen TVöD SuE aus 2015 bzw. TVöD VKA antizipierten. Die auf Basis der verhandelten Entgelte erzielten Ertragssteigerungen übertrafen den Anstieg der Aufwendungen (v. a. verzögerte Personalakquise, hoher Krankheitsstand) und führten zu den positiven Jahresergebnissen und zum Anstieg der Finanzmittelbestände.

Die Wirtschaftsprüfer sind im jeweiligen Prüfungsprozess zu der Einschätzung gekommen, dass Bilanzbestände nicht auffallend hoch bzw. niedrig ausfallen.

#### 5a) Unter welchen Voraussetzungen ist dadurch die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährdet?

Die Kita gGmbH verfolgt gemäß § 2a ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kita gGmbH ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zur Entwicklung von eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Kita gGmbH erfüllt diesen Zweck durch den Betrieb von Tageseinrichtungen.

Die gemeinnützige GmbH partizipiert bei Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften an Steuervergünstigungen nach den Einzelsteuergesetzen. So kann sie u. a. von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit sein. Im Gegenzug unterliegt eine als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO GmbH anerkannte Körperschaft den

gemeinnützigkeitsrechtlichen Mittelverwendungsgebote. Ziel der Mittelverwendungsgebote ist es, dass Mittel, die in der Gemeinnützigkeit gebunden sind, nur für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden und der Mitteleinsatz zeitnah erfolgt. Damit soll verhindert werden, dass steuerbegünstigtes Vermögen im nicht begünstigten Bereich eingesetzt oder angesammelt wird.

Das Finanzamt prüft bei der Veranlagung dementsprechend eine sogenannte Mittelverwendungsrechnung.

## **6. Welche Planungen bestehen genau, um diesen Bestand abzubauen?**

Die Kita gGmbH wendet gemäß Gesellschaftsvertrag die steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige Körperschaften im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung an. Die Abgabenordnung schreibt für gemeinnützige Körperschaften den Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung vor.

Mittelüberhänge dürfen im Rahmen steuerlicher Grenzen in Rücklagen eingestellt werden. Vor diesem Hintergrund wurden seit 2016 die Jahresüberschüsse und die Gewinnvorträge aus den Vorjahren in die Gewinnrücklagen entsprechend der satzungsmäßigen Zwecke eingestellt. Hierbei finden insbesondere die Ausstattungen für hinzukommende Einrichtungen sowie eine Betriebsmittelrücklage für Personal- und Sachkosten für einen Monat Berücksichtigung (es werden monatlich ca. 1,3 Mio. € für Personalausgaben benötigt).

Geplant waren für das Jahr 2020 erhebliche Investitionen in Bauvorhaben, die sich aus verschiedenen Gründen in der Realisierung in das Jahr 2021 schieben werden. Hier sind Investitionen für die Ausstattung und lfd. Geschäfts- und Betriebsausstattung in Höhe von ca. 670 T€ geplant.

Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) beabsichtigt überdies entsprechend der Haushaltsplanung eine Weitergabe von offenen Mitteln (Verwendungsrückstände) der Kita gGmbH an die LHSN zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke (über vier Jahre hinweg jeweils 400 T€ p.a.).

## **7. Warum erweckt die Kita gGmbH trotz erheblicher Liquiditätsreserven durch öffentliche Berichterstattung vermehrt den Eindruck, nur durch Spenden - z.B. des städtischen Eigenbetriebes SWS, der WAG oder der NGS - Anschaffungen von Spielgerät und dergleichen ermöglichen zu können?**

Es ist seitens der Kita gGmbH nicht beabsichtigt, diesen Eindruck zu erwecken. Im Rahmen der Wirtschaftsführung werden die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit angewendet. Demgemäß wird die Umsetzung von Projektideen oftmals von Drittmitteln flankiert. Darüber hinaus ist es auch im geschäftlichen Interesse unserer Partner, soziale Projekte zu unterstützen.

### **Datenschutz:**

#### **1. Welche datenschutzrechtlichen Regelungen gibt es in der Kita gGmbH zur Anfertigung von Bildaufnahmen der Kinder?**

Die Kita gGmbH verfügt über eine Datenschutzbeauftragte und eine Datenschutzrichtlinie. Es kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- Jährliche Unterweisung aller Mitarbeiter zum Datenschutz (u. a. über die Erstellung von Fotoarbeiten),
- schriftliche Einwilligung beider Sorgeberechtigter,
- gesonderte Einwilligungserklärung für die Öffentlichkeitsarbeit,

- auf Privat- und Intimsphäre jedes Einzelnen ist zu achten,
- ausschließliche Nutzung und Speicherung auf passwortgeschützten Medien (Citrix/Stepfolio) des Arbeitgebers sowie zeitnahe Löschung z. B. nach Beendigung eines Projektes,
- Belehrungen und Unterweisungen auf KiTalk,
- Nutzungsbedingungen für den verantwortungsvollen Umgang mit der technischen Ausstattung und der auf den Geräten gespeicherten Daten,
- Regeln zum Umgang mit der technischen Ausstattung, speziell den Tablets, den Personalrechnern und den MiniPCs und der auf den Geräten gespeicherten Daten und der App Stepfolio für die pädagogischen Fachkräfte der Kita gGmbH,
- Erstellung von Portfolioarbeiten in Stepfolio. Dazu Schulung bei der Einführung der Tablets und Mini-PC durch Medientrainer.

**2. Gibt es eine Dienstanweisung? Wenn ja, seit wann gibt es diese und wie ist die Dienstanweisung inhaltlich formuliert? Wenn nein, warum nicht?**

- Dienstanweisung 29 „Datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten“
- Dienstanweisung Nr. 33 aus März 2017 „Nutzung privater Mobiltelefone in Dienststellen der Kita gGmbH: „Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, Eltern und Kinder mit dem privaten Mobiltelefon zu filmen oder zu fotografieren.“

Neben den vorgenannten Dienstanweisungen (Nr. 29 und 33), gibt es wie unter 1. benannt, weitere Regelpapiere bzw. Bestimmungen.

**3. Wie viele Eltern haben der Anfertigung / Veröffentlichung von Bildaufnahmen (z.B. auf der Internetseite) ihrer Kinder widersprochen?**

Zurzeit liegen für 100 von 2.732 Kindern keine Fotoerlaubnisse vor.

**4. Wie und von wem wird die Einhaltung dieser Widersprüche überwacht?**

Die Überwachung erfolgt durch die Einrichtungsleitung.

**5. Ist es zutreffend, dass gegenwärtig vom Landesdatenschutzbeauftragten ein Bußgeldverfahren gegen die Kita GmbH läuft, weil Aufnahmen von Kindern trotz Widerspruch auf der Internetseite veröffentlicht wurden? Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand?**

Ja, das ist korrekt. In einem Fall wurde trotz der Verneinung von Fotoaufnahmen versehentlich ein Kind auf der Homepage abgebildet. Nachdem das Elternteil darauf aufmerksam gemacht hatte, wurde das Foto noch am selben Tag gelöscht. Darüber hinaus hat sich die Geschäftsführung persönlich bei den Eltern entschuldigt. Die Kita gGmbH hat dem Landesdatenschutz im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme und Kopien sämtlicher Fotofreigaben zur Verfügung gestellt.

**6. Wer trägt dafür die Verantwortung?**

Grundsätzlich hat die Leitung vor Ort sicherzustellen, dass von Kindern, für die keine Fotofreigabe vorliegt, keine Aufnahmen getätigt werden. Die Letztverantwortung trägt üblicherweise die Geschäftsführung.

**Fortbildung:**

**Vorbemerkung:** In diesem Jahr und im folgendem fanden bzw. finden Workshops für Erzieherinnen über zwei Tage statt, gewünscht mit Übernachtung. Diese Fortbildungen sollen freiwillig sein.

- 1. Ist es zutreffend, dass namentliche Listen geführt werden, welche Erzieherinnen an Weiterbildungen teilnehmen? Hat es Konsequenzen, wenn Mitarbeiter nicht teilnehmen? Wenn ja, welche?**

Es ist korrekt, dass die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sich in Listen eintragen, wann sie an dem Workshop teilnehmen. Dies ist schon aus logistischen und abrechnungstechnischen Gründen zwingend erforderlich. Die Organisation und Durchführung der Workshops sind eine Einladung an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die Kita gGmbH mitzugestalten. Da es sich um eine Einladung handelt, hat eine Nichtteilnahme keine Konsequenzen.

- 2. Welche jährlichen Kosten stehen den Mitarbeitern  
a) insgesamt und  
b) pro Mitarbeiter  
für Weiterbildungszwecke zur Verfügung? Wurden diese Kosten in den vergangenen zwei Jahren und in 2019 ausgeschöpft?**

zu a): im Jahr 2018 standen insgesamt 65 T€ zur Verfügung

zu b): pro Mitarbeiter stehen für Weiterbildungszwecke für das Jahr 2019 und 2020 130 € zur Verfügung

**Wurden diese Kosten in den vergangenen zwei Jahren und in 2019 ausgeschöpft?**

Im Jahr 2017 wurde das Weiterbildungsbudget um 5 T€ überschritten, das Budget des Folgejahres wurde ausgeschöpft. Für 2019 ist die Abrechnung noch nicht abschließend erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier